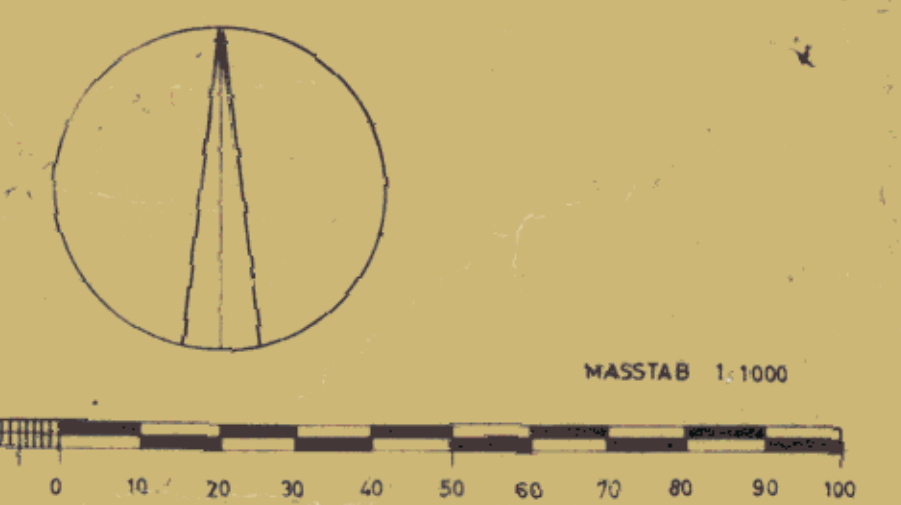




- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE
- ▨ ARKADEN UND DURCHGÄNGE
- ▨ DURCHFARTEN
- ▨ AUSKRAGUNGEN
- BAULAND
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNBEZIEH
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM GESCHAFTSBEZIEH
- FÜR GARAGEN MIT ZUFahrTEN UND ZAHl DER GESCHOSS
- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GEG MIT ANGABE DER NUTZUNG
- HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
- STELLFLÄCHEN MIT ZUFahrTEN
- LÄDEN
- SONSTIGE FLÄCHEN
- BLEIBENDE NEUE STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN
- BAHNANLAGEN
- GRÜN- UND ERHÖLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
- GEM. GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
- ABWASSERLEITUNG
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BESTEHENDE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 LOKSTEDT 1

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK EIMSBUETEL, ORTSTEIL 317
 EMIL-ANDRESEN-STRASSE - LOHKOPPELWEG - STRESEMANN ALLEE
 VIZELINSTRASSE - JULIUS-VOSSLER-STRASSE

HAMBURG, DEN 9. AUGUST 1963
 LANDESPLANUNGSAMT
 GEZ. DR. SPECKTER
 ERSTER BAUDIREKTOR

Gesetz
 über den Bebauungsplan Lohstedt 1
 Vom 21. Oktober 1963

Der Senat verordnet das nachstehende von der Bürgerdeputation beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohstedt 1 für den Gebietsteil Emil-Andersen-Straße - Lohkoppelweg - Stresemann-Allee - Vizeinstrasse - Julius-Vossler-Straße (Ortssteil 317) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird dem Staatsarchiv im Amt für Stadtplanung zur Verfügung gestellt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Grundstücksfläche ist in vier Quadranten unterteilt. Die Grundstücke sind nach dem Ausmaß der Grundfläche in vier Klassen zu unterteilen. Klassen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Grundbesitz vom 17. Februar 1959 (Bauordnung Nr. 11) werden auf die zulässigen Grundflächen nicht angesetzt.

2. Die Festsetzungen betreffen die mit dem Bebauungsplan verbundenen Rechte. Die besonderen Anforderungen sind im Sinne des Gesetzes zu berücksichtigen.

3. Die Bodenverhältnisse sind bei der Festsetzung der Grundstücksfläche zu berücksichtigen.

4. Die Festsetzungen sind so zu treffen, daß die Nachbarn nicht durch Rauch, Geruch oder Geräusche beeinträchtigt werden.

5. Die nicht überbauten Teile der Grundstücke sind so zu gestalten, daß sie zur Erreichung der Ziele des Bebauungsplans beitragen.

6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der Bauordnung vom 17. Februar 1959 (Bauordnung Nr. 11) für die Grundstücke mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Ausnahmen.

Angewandt Hamburg, den 21. Oktober 1963.
 Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
 Archiv
 Nr. 1998

Die Überlieferung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird beauftragt.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanung

Hamburg, den 27. Okt. 63.
 Speckter

Festgestellt durch Vollendung des Gesetzes vom 21. Okt. 1963 (GVBl. S. 190).
 In Kraft getreten am 29. Okt. 1963.

anlage zu schaffen ist. Herrichtung und Erhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.

5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) für die Reihenhäuser. Die Stellfläche auf dem Flurstück 1042 der Gemarkung Lurup ist für die Reihenhäuser nördlich des Sprützkamp zwischen Lüttkamp und Sprützmoor bestimmt. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die

benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3, 4 Absatz 3 Nummern 5 und 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Oktober 1963.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Lokstedt 1

Vom 21. Oktober 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 1 für den Geltungsbereich Emil-Andresen-Straße — Lohkoppelweg — Stresemannallee — Vizelinstraße — Julius-Vosseler-Straße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässigen Geschoßflächen nicht angerechnet.

2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.

3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| eingeschossigen Läden | 5,0 m, |
| zweigeschossigen Läden | 7,5 m, |
| zweigeschossigen Geschäftshäusern | 7,5 m, |
| siebengeschossigen Wohnhäusern | 22,0 m, |
| achtgeschossigen Wohnhäusern | 25,0 m, |
| neugeschossigen Wohnhäusern | 29,0 m. |

4. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.

5. Die nicht überbaubaren Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.

6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Oktober 1963.

Der Senat